

## **Auch beim VOB-Vertrag erhält eine mündliche Mängelanzeige die Mängel einrede trotz Verjährung des Gewährleistungsanspruches**

Vereinbaren die Parteien eines Bauvertrages die VOB/B, so gilt - anders als beim BGB-Vertrag - die Besonderheit, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist erklärtes schriftliches Mängelbeseitigungsverlangen eine gesonderte zweijährige Verjährungsfrist für den Mängelbeseitigungsanspruch in Gang setzt (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B). Wird das Mängelbeseitigungsverlangen nur mündlich erklärt, so wird die gesonderte Verjährungsfrist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall droht eine Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Dies lässt jedoch unberührt, dass der verjährte Gewährleistungsanspruch gleichwohl gegenüber einem noch offenen Werklohnanspruch als Einrede eingewandt werden kann.

BGH, Beschluss vom 25.01.2007 - VII ZR 41/06 -

[www.koeniger-anwaltskanzlei.de](http://www.koeniger-anwaltskanzlei.de)